

Ziel der rechtspolitischen Arbeit des BDI ist die wachstumsfreundliche Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln in Deutschland und Europa. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist dies wichtiger denn je. Zu guten Rahmenbedingungen gehören zunächst klare und praxistaugliche Organisationsformen und -regeln für Gesellschaften auf nationaler und europäischer Ebene. Eine übermäßige Verrechtlichung unternehmensinterner Entscheidungen ist hingegen zu vermeiden. Im Bereich des Vertragsrechts müssen die Privatautonomie gestärkt und das Verbraucherrecht ausgewogen geregelt werden. Unkalkulierbare Rechtsrisiken durch zusätzliche Nichtdiskriminierungsregeln oder Sammelklagen wirken sich schädlich auf das Wirtschaftsleben aus. Auch für Forschung und Entwicklung muss ein geeignetes rechtliches Umfeld vorhanden sein, da Deutschlands Wohlstand von seiner Innovationsfähigkeit abhängt. Deshalb ist der Schutz geistigen Eigentums zu sichern und auszubauen. Im Insolvenzrecht, beim Datenschutz und im Bilanzrecht besteht ebenfalls gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Dokumenten Nr.
D 0292

Datum
28. September 2009

Seite
1 von 6

Die deutsche Industrie fordert die Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene insbesondere in folgenden Bereichen zur Schaffung wachstumsfreundlicher rechtlicher Rahmenbedingungen auf:

1. Corporate Governance: Balance zwischen gesetzlichen Regelungen und Kodex-Empfehlungen wahren

Mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung hat der Gesetzgeber kurz vor der Bundestagswahl neue detaillierte Vorschriften für unternehmensinterne Entscheidungen geschaffen. Einen großen Teil der Regelungen hat er den bisherigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entlehnt. Die flexiblen und praxisnäheren Verhaltensmaßstäbe des Kodex – der sich in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften richtet – werden unternehmerischen Einzelfällen jedoch eher gerecht als feste gesetzliche Normierungen im Aktiengesetz, das grundsätzlich für alle ca. 14.000 deutschen Aktiengesellschaften gilt. Es wird Aufgabe der neuen Bundesregierung, der neu gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag und des Bundesrates sein, dem Kodex wieder Vertrauen entgegen zu bringen und das Aktiengesetz auf grundsätzliche Regelungen zu beschränken. Die rechtspolitische Legitimation des Kodex darf nicht dadurch in Zweifel gezogen werden, dass der Gesetzgeber die vom Kodex behandelten Themen in regelmäßigen Abständen gesetzlichen Regelungen zuführt. Das Aktienrecht hat in diesem Bereich die Grenze des gesetzlich Regelbaren erreicht. Einer weiteren Verrechtlichung unternehmerischer Entscheidungen ist entgegenzutreten.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1436
F: 030 2028-2436

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

H.Willems@bdi.eu

2. Europäisches Gesellschaftsrecht: SPE und Sitzverlegungsrichtlinie verabschieden; internationales Gesellschaftsrecht klar regeln

Seite
2 von 6

Der europäische Binnenmarkt soll unternehmerische Freiheit ohne nationale Schranken gewährleisten. Zu seiner Vollendung ist das Instrumentarium des bestehenden europäischen Gesellschaftsrechts zu ergänzen. Der BDI spricht sich daher nachdrücklich für den Erlass der Sitzverlegungsrichtlinie sowie die Verabschiedung des Statuts der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) aus. Die Sitzverlegungsrichtlinie soll den grenzüberschreitenden Umzug von Gesellschaften innerhalb des Binnenmarktes ohne Auflösung zulassen und die derzeit bestehenden erheblichen Rechtsunsicherheiten beseitigen. Die SPE würde die Errichtung von Gesellschaften mit gleicher Rechtsform in verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Für Unternehmensgründer sowie mittelständische und größere Unternehmensgruppen birgt die SPE erhebliches Vereinfachungspotential im Vergleich zu bestehenden Instrumenten. Die Verhandlungen über das SPE-Statut sind jedoch ins Stocken geraten. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind aufgefordert, eine konstruktive Haltung zur SPE einzunehmen und auf eine zügige Verabschiedung des SPE-Statuts hinzuwirken, zumal das Projekt maßgeblich von deutscher Seite angestoßen worden war.

Darüber hinaus sollte in der 17. Legislaturperiode an den vom Bundesjustizministerium im Januar 2008 vorgelegten Referentenentwurf eines „Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen“ angeknüpft werden. Dieser kam einem wichtigen Bedürfnis der Praxis entgegen, im Geschäftsverkehr mit Gesellschaften, die im Ausland in ein öffentliches Register eingetragen sind, mit Bestimmtheit das anwendbare Recht feststellen zu können. Neben einer Regelung auf nationaler Ebene ist ergänzend auch auf europäischer Ebene auf entsprechende eindeutige Rahmenbedingungen hinzuwirken.

3. Nationales Gesellschaftsrecht: Missbräuchliche Anfechtungsklagen im Aktienrecht verhindern; Anteilsverkäufe bei GmbHs erleichtern

Eine kleine Gruppe von Berufsklägern missbraucht die aktienrechtlichen Regelungen zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen dazu, die Umsetzung von strukturell für die Unternehmen wichtigen Maßnahmen zu verzögern. Hierdurch können den Unternehmen und den Aktionären, die in der Hauptversammlung mehrheitlich anders entschieden haben, große Schäden entstehen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat der Deutsche Bundestag kurz vor dem Ende der 16. Legislaturperiode Neuregelungen beschlossen, die der Eindämmung der missbräuchlichen Anfechtungsklagen im Aktienrecht dienen sollen. Der Gesetzgeber hat zugleich anerkannt, dass über die von ihm ergriffenen Maßnahmen hinaus umfassende Reformschritte zur Eindämmung des aktienrechtlichen Klagegewerbes notwendig sind. Wir fordern anknüpfend an diese Feststellung, dass in der 17. Legislaturperiode grundsätzliche Gesetzesänderungen vorgenommen werden, um missbräuchliche Klagen endgültig wirksam zu verhindern.

Die Übertragung von GmbH-Anteilen unterliegt bis heute der notariellen Beurkundung. Durch die Reform des GmbH-Rechts im Jahr 2008 (MoMiG)

haben GmbH-Anteile jedoch eine erhöhte Fungibilität erhalten. Der historische Zweck der notariellen Beurkundung eines Verkaufs von GmbH-Anteilen – die Unterbindung des spekulativen Handels mit Anteilen – ist hierdurch gegenstandslos geworden. Das nicht mehr zeitgemäße Beurkundungserfordernis bei der Anteilsübertragung ist aus Sicht der Unternehmen finanziell und zeitlich belastend. Mit einem Verzicht auf die notarielle Beurkundung würde im Ergebnis die Gestaltungsfreiheit für die Gesellschafter verbessert werden. Der BDI fordert daher eine Reform des Beurkundungsrechts, damit GmbH-Anteile künftig unbürokratischer übertragen werden können.

4. Zivilrecht: Privatautonomie erhalten; keine neuen Nicht-diskriminierungsregeln

Die Vertragsfreiheit ist verfassungsrechtlich geschützt und muss erhalten werden. Dies betrifft sowohl das Recht, einen Vertrag abzuschließen oder nicht, als auch das Recht, ihn frei zu gestalten. Änderungen des Vertragsrechts unter Hinweis auf vermeintlich schwache oder benachteiligte Vertragsparteien haben zu einer stetigen Aushöhlung der Privatautonomie geführt. Nach einem Vorschlag der EU-Kommission soll künftig auch außerhalb des Arbeitsmarktes und über „Massengeschäfte“ hinaus der Grundsatz der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gelten. Ausgenommen wären lediglich Privatgeschäfte. Die neuen Regulierungen würden zu einer weiteren erheblichen Einschränkung der Vertragsfreiheit führen und neuen bürokratischen Aufwand verursachen. Unternehmen würden faktisch zu einer systematischen und umfassenden Dokumentation und Archivierung der eigenen Beweggründe für die Auswahl ihrer Vertragspartner gezwungen. Schon die Umsetzung der bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien durch das AGG hat für die Unternehmen in Deutschland erhebliche Kosten und massive Rechtsunsicherheit mit sich gebracht. Angesichts des hohen Niveaus des Diskriminierungsschutzes in Deutschland und Europa sollte auf weitere Beschränkungen der Vertragsfreiheit verzichtet werden.

5. Verbraucherrecht: Verbraucherrechterichtlinie ausgewogen gestalten; keine Sammelklagen einführen

Der europäische Richtlinienentwurf über Rechte der Verbraucher soll geltendes Verbrauchervertragsrecht zusammenfassen und vereinfachen. Tatsächlich verschärft er jedoch das bisherige europäische Verbraucherrecht erheblich. Insbesondere die derzeit in der Diskussion befindlichen Vorschläge zu erleichterten Rücktrittsmöglichkeiten beim Verbrauchsgüterkauf, zur Beweislastverteilung und zur Verlängerung der Gewährleistungsfristen auf bis zu zehn Jahre sind aus Sicht der Wirtschaft nicht akzeptabel. Abgesehen von den zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen kann auch die Erwartung, dass die Verbraucher hiervon europaweit profitieren, auf diese Weise nicht erfüllt werden. Parlament und Rat sind aufgerufen, insgesamt für eine ausgewogene Gestaltung des Richtlinienentwurfs zu sorgen. Die Bestrebungen der EU-Kommission, Möglichkeiten für eine Sammelklage im Verbraucherrecht zu schaffen, sind zurückzuweisen. Der EU fehlt

hierfür die rechtliche Handlungsgrundlage. Nicht einmal die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten hat echte Regeln für Verbands- und Sammelklagen. In allen Mitgliedstaaten ist der individuelle Rechtsschutz gut ausgebaut, sodass jeder Schaden in den Mitgliedstaaten selbst, aber auch grenzüberschreitend geltend gemacht werden kann. Es besteht daher kein Anlass, bewährte Grundsätze zu beseitigen, Beweislastregeln umzukehren und das beträchtliche Kostenrisiko allein auf den Beklagten abzuwälzen. Die Vorschläge der Kommission zur kollektiven Rechtsdurchsetzung bergen erhebliche Missbrauchsrisiken und stehen teilweise in klarem Widerspruch zu Grundprinzipien des kontinentaleuropäischen Rechts.

6. Geistiges Eigentum: Gewerbliche Schutzrechte stärken

Die deutsche Wirtschaft lebt von ihrer hohen Innovationsfähigkeit. Unabdingbare Voraussetzung für Innovationen ist ihr wirksamer rechtlicher Schutz. Übergeordnete öffentliche Interessen stellen für das System der gewerblichen Schutzrechte eine besondere Herausforderung dar. Jüngstes Beispiel ist die internationale Debatte um die Erreichung der Klimaschutzziele. Die deutsche Industrie hat in den letzten Jahren eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung von Klimaschutztechnologien übernommen. Mit Hilfe von Kooperationen, Infrastrukturprojekten und Lizenzen kann die deutsche Wirtschaft dazu beitragen, diese Technologien auch in Schwellen- und Entwicklungsländern einzusetzen. Forderungen nach einer Aufweichung des Patentrechts gehen hingegen in die falsche Richtung: Um die Klimaschutzziele umsetzen zu können, bedarf es noch erheblicher technologischer Fortschritte. Die hohen Investitionen in entsprechende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten lassen sich für Unternehmen nur dann rechtfertigen, wenn ihnen auch weiterhin der rechtliche Schutz ihrer Innovationen gewährleistet wird.

7. Patentrecht: Einheitliches europäisches Patentsystem vorantreiben; Gemeinschaftspatent und -patentgerichtsbarkeit schaffen

Eines der wichtigsten Elemente für ein effizientes Schutzsystem für das geistige Eigentum in Europa bleibt die Schaffung eines gemeinschaftlichen Patentsystems. Jahrzehntelange Bemühungen scheinen nun endlich Früchte zu tragen. Die Dossiers zum Gemeinschaftspatent und zu einer gemeinsamen Patentgerichtsbarkeit nehmen immer konkretere Formen an. Die patentstarke deutsche Industrie kann national auf ein ausgereiftes Patentrecht und eine herausragende Patentrechtsprechung zurückgreifen. Für die deutsche Wirtschaft, die mit Abstand größte Patentanmelderin in Europa, ist Voraussetzung jeder Einigung, dass die bewährten Elemente des deutschen Systems auf ein europäisches System übertragen werden. Ein Gemeinschaftspatent, das einer Einigung über eine gemeinsame Gerichtsbarkeit zeitnah folgen könnte, muss einheitlich, rechtssicher und kostengünstig sein. Die größte Herausforderung wird dabei die Verständigung auf ein schlankes Sprachenregime sein. Unter schwedischer Präsidentschaft muss die Chance genutzt werden, die letzten Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich aus dem Weg zu räumen.

8. Insolvenzrecht: Lizenzen rechtssicher ausgestalten

Lizenzverträge über geistiges Eigentum wie Patente und Know-how veranlassen Industrieunternehmen, langfristig zu investieren, um neue Technologien, Produkte und ihren Vertrieb zu entwickeln. In der Insolvenz des Lizenzgebers entscheidet anders als früher jetzt der Insolvenzverwalter allein über den Fortbestand des Lizenzvertrages. Beendet er den Vertrag, steht das Lizenznehmende Unternehmen nach allen Investitionen und Anstrengungen mit leeren Händen da. Diese Situation muss dringend geändert werden, damit für die Industrie Investitionssicherheit besteht, Produktion und Arbeitsplätze nicht gefährdet werden und der Forschungsstandort Deutschland attraktiver wird.

Im Übrigen sollten auch sonstige Änderungen im Insolvenzrecht nicht ausschließlich aus der Sicht der Verwalter und Behörden vorgenommen werden. Die Interessen der Mitbewerber am Markt sowie der Kunden und Partner eines insolventen Unternehmens müssen angemessen berücksichtigt werden, damit die Betroffenen nicht zu Kostenbeitragszahlern für fruchtlose Insolvenzverfahren werden.

9. Datenschutz: Rechtsklarheit für Präventionsmaßnahmen herstellen

Zum Ende der abgelaufenen Legislaturperiode hat der Gesetzgeber nach intensiven Diskussionen eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes beschlossen. Neben einer Einschränkung der Möglichkeiten zur Nutzung fremder Adressbestände wurde eine Grundsatznorm zum Arbeitnehmerdatenschutz geschaffen, die – nach der Gesetzesbegründung – lediglich die Rechtsprechung in diesem Bereich kodifizieren soll. Die Vorschrift enthält jedoch erhebliche Unklarheiten insbesondere im Hinblick auf die Verfolgung und die Verhinderung von Straftaten in Unternehmen. Die Klärung dieser Fragen sollte nicht ausschließlich den Gerichten überlassen werden. Compliance-Programme oder unternehmensinterne Untersuchungen brauchen geeignete und rechtssichere Rahmenbedingungen. Hier besteht in der 17. Legislaturperiode gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf.

10. Bilanzrecht: Spielräume zur Deregulierung nutzen

Der von der EU-Kommission gemachte Vorschlag zur Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien im Hinblick auf Kleinunternehmen vom Februar 2009 muss zügig vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet werden. Der deutsche Gesetzgeber ist im Anschluss daran gefordert, die geplanten Vereinfachungsmöglichkeiten für Unternehmen, die am Bilanzstichtag die entsprechenden Schwellenwerte nicht überschreiten, zu nutzen.

Nicht in den Anwendungsbereich des EU-Bilanzrechts fallen Personengesellschaften (OHG, KG), für die schon jetzt Erleichterungen vorgesehen werden könnten. Die im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geschaffene Vereinfachung für Einzelkaufleute bleibt hinter den Möglichkeiten zurück. Der BDI sieht hier erhebliches Potential zur Entbürokratisierung.

Ferner sollen die 4. und die 7. gesellschaftsrechtliche Richtlinie überarbeitet und modernisiert werden. Dabei soll das Prinzip "think small first" im Vordergrund stehen. Die Kommission ist aufgefordert, demnächst einen Vorschlag dazu zu unterbreiten. Aus Sicht des BDI sollten flexiblere Vorschriften für den Übergang zwischen Größenklassen geschaffen werden. Ferner sollten kleine Unternehmen von Veröffentlichungspflichten befreit werden. Die Ausnahmeregelungen zur Veröffentlichung sind auf mittelgroße Unternehmen ohne externe Nutzer auszuweiten.

Das Prinzip "think small first" steht auch für den Erhalt der nationalen Rechtssetzungskompetenz im Bilanzrecht. Der BDI ist gegen eine allgemeine Einführung des IFRS für KMU als Alternative und damit Ersatz der 4. und 7. Richtlinie. Die Kommission und der deutsche Gesetzgeber sollten allerdings eine Zulassung der IFRS für KMU für den Konzernabschluss von nicht öffentlich rechenschaftspflichtigen Tochtergesellschaften prüfen. Diese Unternehmen könnten durch die Anwendung des IFRS für KMU an Stelle der Full-IFRS entlastet werden.